



Ihr Versicherungswunsch / Grund der Beratung:

Mitversicherung von Neugeborenen ab Geburt  Sonstiges \_\_\_\_\_

Beratungsinhalte:

Mitversicherung von Neugeborenen ab Geburt  Sonstiges \_\_\_\_\_

Gründe für den erteilten Rat: \_\_\_\_\_

Abweichender Kundenwunsch: \_\_\_\_\_ Im Übrigen gelten die Angaben im Antrag.

**Empfangsbestätigung:**




\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

*B. Schlemmer*  
Unterschrift des Vermittlers

**\*) Informationen zur Mitversicherung von Neugeborenen:**

Bei Neugeborenen beginnt der Versicherungsschutz ohne Risikozuschläge und ohne Wartezeiten ab Vollendung der Geburt, wenn am Tage der Geburt ein Elternteil mindestens 3 Monate beim Versicherer versichert ist und die **Anmeldung zur Versicherung spätestens 2 Monate nach dem Tage der Geburt** rückwirkend erfolgt. Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein. 

(Bei der Adoption eines minderjährigen Kindes benötigen wir zur Mitversicherung einen vollständig ausgefüllten Antrag.)

**\*\*\*) Voraussetzungen für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern in der privaten Pflege-Pflichtversicherung:**

Kinder sind beitragsfrei versichert, wenn mindestens ein Elternteil in der privaten Pflege-Pflichtversicherung einen vollen Beitrag zahlt und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Grundsätzlich sind Kinder beitragsfrei versichert, wenn sie

- a) nicht versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind,
- b) nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind,
- c) keinen Anspruch auf Familienversicherung in der sozialen Pflege-Pflichtversicherung haben,
- d) nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind,
- e) kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet. Maßgeblich ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1, § 8 a SGB IV beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400,- EUR.

Unter diesen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Beitragsfreiheit bei Kindern

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind
- c) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

- d) ohne Altersbegrenzung, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu diesem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Buchstabe a), b) oder c) versichert war.